

Zwischen
Der Stadt Lindau (B)
Bregenzer Str. 8
88131 Lindau (B)
- vertreten durch Kay Koschka -
(nachstehend „Zuwendungsgeber“ genannt)
und

..... (Name)
..... (Anschrift)
..... (Telefon)
..... (E-Mail)

(nachstehend „Zuwendungsempfänger“ genannt)
wird folgende

Vereinbarung zu Förderung von Lastenrädern

geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Lindau fördert insbesondere den Wirtschaftsverkehr auf dem Rad, um den Radverkehrsanteil am Gesamtverkehrsaufkommen zu erhöhen. Lastenfahrräder sind dabei eine **entlastende**, kostengünstige und umweltfreundlichere Alternative zum Kfz. Das kommunale Förderprogramm „**Ich entlaste Lindau**“ soll hierfür Anreize zur Anschaffung von Lastenfahrrädern für Lindauer/innen schaffen.

§ 2 Grundlage der Vereinbarung

Die Stadt Lindau beabsichtigt auch im Bereich des Lasten- und Transportverkehrs den Radverkehr zu stärken. Deshalb sollen sogenannte Lastenfahrräder mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % des Kaufpreises, aber höchstens mit 750,00 € pro Lastenrad ohne elektrische Antriebsunterstützung bzw. 1.000,00 € pro Lastenrad mit elektrischer Antriebsunterstützung gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger aus
hat einen Antrag zur Förderung eines Lastenrads
o mit
o ohne
elektrischer Antriebsunterstützung gestellt.

Das Lastenfahrrad mit der Bezeichnung
wird überwiegend für eingesetzt.

Der voraussichtliche Kaufpreis beträgt Euro.

Der Zuwendungsgeber erklärt sich bereit, ein Lastenfahrrad für den Zuwendungsempfänger zu fördern (s. § 4 Auszahlung der Zuwendung).

§ 3 Durchführung der Maßnahme und künftige Unterhaltung

Anträge können vom 1. Januar bis zum 30. Juni des Förderjahres eingereicht werden. Neben der unterschriebenen Fördervereinbarung ist das Angebot des Lastenrads einzureichen. Für Privatpersonen ist der Nachweis über einen Wohnsitz in Lindau in Form einer Kopie des Personalausweises zu erbringen. Gewerbebetreibende weisen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Lindau durch aktuellen Gewerbeschein oder einen Handelsregisterauszug in Kopie nach. Freiberuflicher weisen ihren Sitz in Lindau durch einer Kopie des Steuerbescheides, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin/er Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sowie einen Firmensitz in Lindau hat.

Die Zusage der Förderung des Lastenfahrrades ist an folgende Auflagen geknüpft:

1. Das Lastenrad ist eindeutig als solches konstruiert, angeboten und zu erkennen
2. Das Lastenrad wird für die in § 2 notierte Zwecke genutzt.
3. Das Lastenrad wird mindestens **drei Jahre** eingesetzt. Die Frist beginnt mit der Auszahlung des Förderungsbetrags.
4. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich bereit, an geeigneter Stelle auf die Förderung der Stadt durch den kostenlos übergebenen Sticker hinzuweisen.
5. Sollte das Lastenrad nicht drei Jahre lang eingesetzt werden, so ist dies der Stadt Lindau unverzüglich anzuzeigen.
6. Im Falle grob fahrlässiger Zerstörung durch den Halter ist der Förderungsbetrag anteilig der noch verbleibenden Restlaufzeit der Stadt Lindau zu erstatten.
7. Im Falle einer vor Ende der 3-jährigen Laufzeit vorgenommenen Veräußerung ist ein entsprechend der verbleibenden Restlaufzeit zu ermittelnder Betrag an die Stadt Lindau zurückzuzahlen.
8. Das Lastenrad ist während der dreijährigen Laufzeit in einem betriebsbereiten und verkehrssicheren Zustand zu halten.
9. Der Halter erklärt sich bereit, das Lastenrad der Stadt Lindau für eventuelle eigene öffentlichkeitswirksame Aktionen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Bereitstellung ist vorher abzustimmen und auf maximal drei Bereitstellungsfälle (in drei Jahren) begrenzt.

Der Kauf des Lastenrads darf erst nach Erhalt der vom Zuwendungsgeber unterschriebenen Fördervereinbarung erfolgen. Die Fördervereinbarung muss vor dem Kauf zustande kommen, ansonsten entfällt die Förderung.

§ 4 Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung in Höhe von 25 % des Kaufpreises, aber höchstens in Höhe von 750,00 € bzw. 1.000,00 € (s. § 2 Grundlage der Vereinbarung) wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber auf folgende Bankverbindung ausgezahlt:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

Der Verwendungsnachweis ist spätestens vier Monate nach Zustandekommen der Fördervereinbarung einzureichen.

§ 5 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage der letzten Unterschrift in Kraft.

§ 7 Rechtsanspruch

1. Bei diesem Förderungsvertrag handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lindau. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der hausrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Bei Nichteinhaltung des Förderungsvertrags ist der/die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet, geleistete Fördergelder umgehend zurückzuzahlen,

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Lindau (B)

Zuwendungsempfänger

§ 8 Datenschutzerklärung

Die Stadt Lindau benötigt zur Durchführung des Förderprogramms „Ich entlaste Lindau“ personenbezogene Daten.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Daten nach den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) durch die Stadt Lindau erhoben, verarbeitet und genutzt werden können.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

Die Einwilligung kann auch verweigert werden – in diesem Fall muss der Förderantrag leider abgelehnt werden.

Notwendige Anlagen zum Nachweis der Antragsberechtigung

(Zutreffendes bitte ankreuzen und dem Antrag beilegen)

Persönliches Angebot Lastenrad

Gewerbe:

-Kopie aktueller Gewerbeschein oder Handelsregisterauszug bzw.

Freiberuf:

-Kopie Steuerbescheid

Privat:

-Kopie Personalausweis

De-minimis-Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen

Zu beachtende Erläuterungen:

Unser finanzieller Zuschuss wird als De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

De-minimis-Beihilfen sind Beihilfen in geringem Umfang, die dadurch keine nennenswerten Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen einzelnen Unternehmen haben. Sie müssen daher von der Europäischen Kommission nicht genehmigt werden. Die Summe der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des laufenden und der letzten zwei Kalenderjahre 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßengüterverkehrsgewerbe) nicht überschreiten.

Als Unternehmen wird nach der o.g. EU-Verordnung „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“ bezeichnet.

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen (Diese Angaben sind von allen Antragstellern zu machen)

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig:

Ja

Nein

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungsoder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus. Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet. Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt hiermit, dass sie / er bzw. das Unternehmen und etwaige mit ihr / ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

keine

folgende.

Beihilfen – unabhängig vom Beihilfegeber – im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. beantragt hat / haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen¹,
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf De-minimis-Beihilfen²,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³,
- Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor⁴,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis- Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁵,
- Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor ⁶und
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Deminimis- Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁷, sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben).

Datum des Bewilligungsbescheids / der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Fördersumme in EUR	Beihilfewert in EUR

Der Antragstellerin / dem Antragsteller ist bekannt, dass die vorstehend gemachten **Angaben subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB)** sind. Nach dieser Vorschrift wird u.a. bestraft, wer einem Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind (**Subventionsbetrug**).

Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, Änderungen der vorgenannten Angaben dem Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau, Förderprogramm "Ich entlaste Lindau", unverzüglich mitzuteilen, sofern sie vor Erlass des Förderbescheids für die beantragte Förderung bekannt werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013

² Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28. Dezember 2006

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 337/35 vom 21. Dezember 2007

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014

⁶ Amtsblatt der EU Nr. L 193/6 vom 25. Juli 2007

⁷ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012